



Österreichischer Städtebund

Begutachtungsverfahren für ein 2. Gewaltschutzgesetz;
Stellungnahme

Wien, 23. Juni 2008
Mag.^a (FH) Aksakalli
Klappe: 89995
Zahl: 500/738/2008

Bundesministerium für Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

per E-Mail: kzl.b@bmj.gv.at; begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Sehr geehrte Damen und Herren!

Bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 30. April 2008 (BMJ-B12.101/0002-I5/2008) Begutachtungsverfahren für ein 2. Gewaltschutzgesetz, gibt der Österreichische Städtebund nach Prüfung folgende Stellungnahme ab:

Zu Art I des Entwurfes (Änderung der Exekutionsordnung):

Im § 382b EO Abs 2 werden die Verfahren in der Hauptsache angeführt. Es fehlen die Hauptverfahren nach dem 4. Abschnitt des geplanten Lebenspartnerschaftsgesetzes (§ 13 des LPartG, § 24 LPartG) Aufteilung des partnerschaftlichen Gebrauchsvermögen und der partnerschaftlichen Ersparnisse (§ 24).

Zu Art II des Entwurfes (Änderung der Zivilprozessordnung):

§ 289b des Entwurfes (Vernehmung minderjähriger Personen). Aufgrund von schutzwürdigen Interessen aller Minderjährigen, wird generell eine schonende Vernehmung für alle Minderjährigen vorgeschlagen. Abs 3 des Entwurfes soll dahingehend abgeändert werden, dass alle minderjährigen Personen, soweit es in ihrem Interesse zweckmäßig ist, eine Person ihres Vertrauens beiziehen können.

Österreichischer Städtebund • Rathaus, A-1082 Wien

Tel. +43 (0) 1-4000-89980, Fax +43 (0) 1-4000-7135 • E-Mail: post@staedtebund.gv.at • www.staedtebund.gv.at

ZVR: 77 66 97 963

Zu Art III des Entwurfes (Änderung des Außerstreitgesetzes):

Nach § 10 wird § 10a neu eingefügt, wonach die Bestimmungen der Zivilprozessordnung über die Geheimhaltung der Wohnanschrift von Parteien und Zeugen sinngemäß anzuwenden sind.

Dies sollte auch in Unterhaltsfestsetzungsverfahren möglich sein.

In Anlehnung zum § 10a AußStrG bzw. § 75a ZPO wäre auch § 17 AVG so abzuändern, dass unter „schutzwürdigen Geheimhaltungsinteressen die Partei in Schriftsätzen von der Angabe ihres Wohnortes absehen kann.

Zu Art V (Änderung des Strafgesetzbuches):

§ 52a StGB:

Es stellt sich die Frage, warum diese gerichtliche Aufsicht nicht für alle anderen Delikte gegen Leib und Leben anzuwenden sein soll. In Abs 2 hat das Gericht die Möglichkeit während der gerichtlichen Aufsicht das Verhalten des Rechtsbrechers und die Erfüllung der Weisungen mit Unterstützung der Bewährungshilfe in geeigneten Fällen unter Betreuung der Sicherheitsbehörden, der Jugendgerichtshilfe, der Jugendwohlfahrt oder anderer geeigneter Einrichtungen, zu überwachen. Angemerkt wird, dass die Aufgabenstellung der Jugendgerichtshilfe bzw. des Jugendwohlfahrtsträgers nicht definiert sind. Es bedarf zumindest einer Klarstellung in den Erläuterten Bemerkungen, dass der Jugendwohlfahrtsträger und die Jugendgerichtshilfe nicht mit der Beaufsichtigung von Tätern durch das Vollzugsgericht beauftragt werden können.

Zu Art VI des Entwurfes (Änderung der Strafprozessordnung 1975):

Zur Ergänzung der Anzeigepflicht (§ 78 Abs. 3 StPO bzw. § 78a StPO) wird festgehalten.

§ 78 Abs.3 StPO:

Nach der vorgeschlagenen Regelung soll eine Behörde oder öffentliche Dienststelle ungeachtet ihrer Verpflichtung zur Wahrung eines Vertrauensverhältnisses bei Vorliegen konkreter Verdachtsmomente zur Anzeige verpflichtet sein, wenn der Schutz eines Opfers vor einer weiteren Sexual- oder Gewaltstraftat nur durch ein Einschreiten von Kriminalpolizei oder Staatsanwaltschaft sichergestellt werden kann.

Diese weitere Präzisierung stellt erneut klar, was ohnehin schon in der bisherigen gesetzlichen Formulierung intendiert war; dass nämlich aus Gründen des Opferschutzes oder des Schutzes anderer Personen vor Gefährdung das Vertrauensverhältnis nachrangig wird und Anzeige zu erstatten ist. Sollten mit dieser juristischen Klarstellung Fehleinschätzungen zukünftig vermieden werden können gibt es seitens des Amtes für Jugend und Familie der Stadt Graz keine diesbezüglichen Bedenken.

§ 78a StPO:

Besteht aufgrund bestimmter Tatsachen der Verdacht, dass Minderjährige Opfer einer Tat nach § 65 Z 1 lit. a StPO (Gewalt, gefährliche Drohung, Beeinträchtigung der sexuellen Integrität) geworden sein könnten, so müssen Personen, denen die Pflege und Erziehung oder sonst die Sorge für die körperliche oder seelische Integrität des minderjährigen Opfers obliegt, unverzüglich Anzeige an Kriminalpolizei oder Staatsanwaltschaft erstatten. Ausgenommen davon sind Personen, die sich oder einen Angehörigen der Gefahr der strafrechtlichen Verfolgung aussetzen würden oder von der Tat ausschließlich durch eine Mitteilung Kenntnis erhalten haben, die ihnen in ihrer Eigenschaft als Seelsorger anvertraut wurde.

Abgestellt wird auf ein tatsächliches Betreuungsverhältnis.

Betroffen von dieser erweiterten Anzeigepflicht wären z.B.: Erziehungsberechtigte, Pflegeeltern, KinderärztInnen, SchulärztInnen, ErzieherInnen, MitarbeiterInnen von Einrichtungen der freien Jugendwohlfahrt (Krisenzentren, Notschlafstellen) sowie MitarbeiterInnen der öffentlichen Jugendwohlfahrt, etc.

Die Ausweitung der Anzeigeverpflichtung ist aus Sicht des Opferschutzes ein gravierender Rückschritt und ist der § 78a StPO ersatzlos zu streichen.

Sowohl im Rahmen des Runden Tisches der Jugendwohlfahrt (bundesländerweites Gremium der JWF-Träger inkl. der Städte Graz, Linz, Innsbruck und Klagenfurt sowie VertreterInnen des BMJ und des BMGFJ) als auch im Rahmen eines durch den Stmk. Jugendwohlfahrtsbeirat etablierten Arbeitskreises zur „Anzeigepflicht“, in welchem das Amt für Jugend und Familie vertreten ist, wurde die generelle Anzeigepflicht intensiv diskutiert und einhellig abgelehnt.

Die wesentlichsten Argumente gegen eine Ausweitung der Anzeigeverpflichtung stellen sich wie folgt dar.

Die Ausweitung der Anzeigeverpflichtung garantiert den Kinderschutz nicht: Das Ziel Gewalt an Kindern „aus dem Dunkelfeld herauszuholen“ und damit Kindern das grundsätzliche Recht auf Schutz vor Gewalt zu sichern, kann durch eine Ausweitung der Anzeigeverpflichtung auf alle mit Kindern befasste Professionen nicht gewährleistet werden. Auch wenn in der Obhut von behördlichen oder privaten Einrichtungen klare Hinweise auf Gewalt an Kindern auftreten, braucht es, um Maßnahmen zum Schutz des Kindes setzen zu können, eine koordinierte Vorgangsweise und damit die Zusammenarbeit mit der Jugendwohlfahrt. Die Möglichkeiten der Justiz wie Untersuchungshaft bzw. gelindere Mittel, diversionelle Weisungen oder auch einstweilige Verfügungen greifen hier zu kurz.

Die erweiterte Anzeigepflicht löst keine Kooperationsverpflichtung mit der Jugendwohlfahrt aus: Über die derzeit schon bestehenden gesetzlichen Meldeverpflichtungen ist die Einbeziehung der Jugendwohlfahrt bereits jetzt gewährleistet. Die Meldepflicht verlangt von allen beteiligten Berufsgruppen einen hohen informativen, transparenten und kooperativen Arbeitsstil und Maßnahmenplan. Dieses System der Zentrierung von Hilfsmaßnahmen bei der Jugendwohlfahrt würde mit der geplanten erweiterten Anzeigeverpflichtung ad absurdum geführt.

Die Anzeige der Jugendwohlfahrtsbehörde an die Sicherheitsbehörde, gestützt durch begleitende Maßnahmen, ist eine der möglichen Handlungsalternativen bei Gewalt gegen Kinder und Jugendliche.

Symptome für Gewalt an Kindern sind noch keine Beweise:

Gewalt an Kindern (insbesondere sexualisierte oder psychische Gewalt) führt sehr selten zu spezifischen Hinweisen, sondern meist zu Auffälligkeiten bzw. Symptomen, die auch anderen Problemfeldern zugeordnet werden können.

Eine „unverzügliche“ Anzeigeverpflichtung erhöht den Druck auf Personen im Nahbereich der Kinder/Jugendlichen (KindergartenpädagogInnen, PädagogInnen, BetreuerInnen), die oft diese ersten Hinweise wahrnehmen. Denn die Gefahr des vorschnellen Agierens aber auch die Gefahr des Bagatellisierens aus Angst vor unberechtigten Verdächtigungen und Verleumdungsklagen wird massiv ansteigen.

Im Sinne der betroffenen Kinder und Jugendlichen wäre bzw. ist eine sorgfältige Gefährdungseinschätzung und ein darauf abgestimmter Interventionsplan mit dem Blick auf das Kindeswohl. „Handeln im Verdachtsfall“ erfordert besonders qualifiziertes Vorgehen und durchdachte Maßnahmen, um mittels fundierter Abklärung nicht nur eine Anzeige zu erwirken, sondern vorrangig den Schutz des Kindes zu gewährleisten.

Die erweiterte Anzeigeverpflichtung ist kein Ersatz für die Gefährdungsabschätzung:

Bei Verdacht auf Gewalt gegen Kinder und Jugendlichen brauchen Berufsgruppen, die in der Betreuung von „gefährdeten“ Kindern/Jugendlichen tätig sind, die Möglichkeit, mit erfahrenen Fachkräften der Jugendwohlfahrt bzw. aus z.B. Kinderschutzzentren oder spezialisierten Beratungseinrichtungen die getätigten Beobachtungen

- zu besprechen,
- zu einer Gefährdungseinschätzung zu kommen ;
- akkordiert die nächsten Schritte einleiten zu können (z.B. Stützung des Kindes, Meldung an die Jugendwohlfahrt, Anzeige).

Die Meldepflicht gewährleistet, dass die Maßnahmenplanung und Umsetzung durch ExpertInnen aus dem Bereich Gewalt gegen Kinder erfolgt. Dadurch kann bereits vor der Anzeige ein Hilfeplan für das Kind erstellt und Maßnahmen zum Schutz des Kindes gesetzt werden, bevor gerichtliche verordnete Maßnahmen greifen.

Durch Umgehung der Meldepflicht mittels Ausweitung der Anzeigeverpflichtung wird diese wichtige Rolle der Jugendwohlfahrt zu den Sicherheitsbehörden bzw. Staatsanwaltschaften verlagert, welche dieser Aufgabe mit den jeweils zur Verfügung stehenden Mitteln nicht gerecht werden kann.

Die erweiterte Anzeigeverpflichtung orientiert sich nicht an den Bedürfnissen des Kindes: Damit Kinder/Jugendliche, die von Gewalt betroffen sind, über ihre Erlebnisse sprechen können, braucht es viel Vertrauen in ihre Bezugspersonen und vor allem auch viel Zeit. Es ist wichtig, dass Kinder/Jugendliche in dieser sensiblen Phase der Aufdeckung gestärkt und altersadäquat über die geplanten Schritte informiert und auf diese auch vorbereitet werden. Eine „unverzögliche“, verfrühte Anzeige auf Verdacht hin, ohne dass das Kind bereit ist auch vor Gericht auszusagen, führt häufig zum Rückzug des Kindes, sodass es über das Erlebte nicht mehr spricht, und auch zu dem Gefühl, der Erwachsenenwelt

wiederum hilflos ausgeliefert zu sein. Damit werden jegliche Maßnahmen das Kind zu schützen massiv erschwert bzw. unmöglich gemacht. Gerade die Anzahl der Verfahrenseinstellungen oder auch der Freisprüche bei Gewalt an Kindern zeigt, dass eine Anzeige den Schutz von Kindern keinesfalls besser gewährleistet.

Anzeigeplanung führt zu einer Trauma -Reduktion und gewährleistet damit den Kinderschutz:

Bei einer geplanten Anzeige ist wichtig, dass Kinder/Jugendliche auf den Ablauf und die Rahmenbedingungen eines Strafverfahrens vorbereitet werden.

Erst dadurch wird es möglich das Strafverfahren für Kinder mit allen derzeit zur Verfügung stehenden Mitteln möglichst schonend zu gestalten und einer weiteren Traumatisierung durch das Strafverfahren vorzubeugen. Um die entsprechenden Unterstützungsmaßnahmen für das Kind und deren Bezugspersonen (Schutzmaßnahmen, Prozessbegleitung, familienentlastende Maßnahmen ...) gut koordinieren zu können, braucht es wiederum als Drehscheibe die Jugendwohlfahrt.

Für Kinder und Jugendliche stellt es eine weitere massiv traumatisierende Erfahrung dar, wenn durch vorschnelle Anzeigen das strafrechtliche Verfahren mangels an Beweisen eingestellt wird oder durch Freispruch endet.

Anzeigeerstattung als fachliches Druckmittel:

Die Möglichkeit zur Anzeigeerstattung durch die Fachkräfte der Jugendwohlfahrt ist ein unverzichtbares Druckmittel auf den/die TäterIn und damit Voraussetzung für seine/ihre Kooperation. Wenn in Fällen familiärer Gewalt der/die TäterIn auf freiem Fuß angezeigt wird und das Kind/der Jugendliche weiterhin mit ihm/ihr im gemeinsamen Haushalt wohnt, hat die Jugendwohlfahrt eine rechtlich vorgegebene Garantenstellung, ohne das Kind schützen zu können.

Abschließend ist noch festzuhalten, dass bei einer Beibehaltung der erweiterten Anzeigepflicht nach § 78a StPO der § 78 StPO auch in der novellierten Fassung zu streichen wäre. Eine erweiterte Anzeigepflicht, der auch die Fachkräfte der Jugendwohlfahrt unterliegen, benötigt keine Abwägungen eines allfälligen Vertrauensverhältnisses mehr.

Konsequenterweise wäre bei Beibehaltung der erweiterten Anzeigepflicht auch die Möglichkeit einer Aussageverweigerung nach § 157 Abs. 1 Zif.3 StPO für FachärztInnen für Psychiatrie, PsychotherapeutInnen, PsychologInnen, BewährungshelferInnen, MediatorInnen und MitarbeiterInnen anerkannter Einrichtungen zur psychosozialen Beratung und Betreuung über das was ihnen in dieser Eigenschaft bekannt geworden ist, aufzuheben.

2) Die geplante Bestimmung des § 197a StPO (Abbrechen des Verfahrens im Opferinteresse) möge differenzieren zwischen kleinen Kindern bzw. Kindern und Jugendlichen die noch nicht die nötige Reife haben. Für diese bedeutet eine Abbrechung des Verfahrens im Opferinteresse erfahrungsgemäß keine Erleichterung. In diesem Fall, beispielsweise bei Kindern unter sieben Jahren, ist der Nachweis von Fakten einerseits sehr schwierig, andererseits sind die Kinder erheblichen Belastungen unterworfen. Es wird vorgeschlagen, dass in diesem Zusammenhang die Aussagen von Vertrauenspersonen bzw. von Psychologen und Psychotherapeuten, die mit diesen Betroffenen bereits befasst sind mehr in die Beweiswürdigung einbezogen werden, und zwar über jene Fakten, die die Betroffenen gegenüber den Personen geäußert haben.

Zu Art VII des Entwurfes (Änderung des Tilgungsgesetzes 1972):

Im § 6 Abs 1 Tilgungsgesetz werden die Auskunftsmöglichkeiten hinsichtlich Sexualstraftaten für die Jugendwohlfahrt ausgedehnt. Dazu wird angemerkt, dass § 2 Strafregistergesetz dahingehend geändert werden müsste, dass die im Entwurf geplante gerichtliche Aufsicht bei Sexualstraftätern und sexuell motivierten Gewalttätern gem. § 52a des Entwurfes im Strafregister aufgenommen werden sollen.

Mit freundlichen Grüßen



SR Dr. Thomas Weninger
Generalsekretär